Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner

Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 24 (1981)

Artikel: Ein Schwellenprozess "gezogen vor den höchsten Gewalt"

Autor: Zaugg, Urs

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1071916

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

EIN SCHWELLENPROZESS «GEZOGEN VOR DEN HÖCHSTEN GEWALT»

URS ZAUGG



Oenzlandschaft mit Mühle Oberönz.

Foto U. Zaugg, Oberönz

Beim Recherchieren von Quellenmaterial zur Geschichte der Mühle Oberönz (Jahrbuch 1980) stiess der Schreibende auf Dokumente eines Schwellenprozesses, der hier kurz zusammengefasst und als Anhang wiedergegeben sei.

Im 17./18. Jahrhundert befanden sich dem ganzen Oenzlauf nach eine Anzahl Wasserwerke als Ehehaften (siehe Jahrbuch 1980, Seite 35), namentlich die Mühlen von Hegen, Oberönz, Niederönz und Wanzwil, die mit hohen Bodenzinsen belastet waren. Zwischen den Mühlen Hegen und Ober-

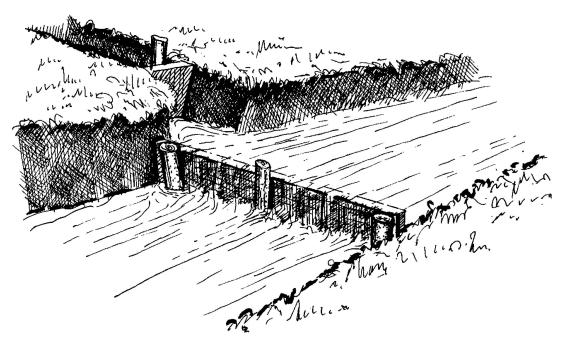
önz wurden 16 Stück Mattland aus dem Oenzbach mittels eingelegter Bretter über Wässergräben bewässert. Von jeher bestand für die Landbesitzer ein mündlich überliefertes Wässerungsrecht, doch erst am 25. August 1710 wurde die Wassernutzung zwischen Lehenmüllern und Mattenbesitzern spruchbrieflich geregelt. Da das Wasser für die Mühlen von existenzieller Bedeutung war, hatten die Müller ein Vorrecht darauf, d.h. die Mattenbauern durften ihre Fluren nur bewässern, wenn dies nicht zum Nachteil der Müller geschah.¹

Die Gebrüder Hans und Andreas Hofer von Bettenhausen waren Besitzer der Lägermatten zwischen Oberönz und Hegen. Zu Beginn des Jahres 1772 entbrannte zwischen ihnen und den Lehenmüllern Jakob Lüthi von Oberönz, Jakob Roth von Niederönz und Bendicht Witschi von Wanzwil ein Streit wegen einer neuerstellten Schwelle im sog. Riedbach (vermutlich Oenzbach oder Nebenbach der Oenz) im erwähnten Gebiet. Müller Lüthi beschuldigte die Gebrüder Hofer (ansässig gewesen auf dem heutigen Hof Hebeisen), eine defekte Schwelle neu erbaut zu haben, jedoch um einen Schuh höher als die alte, was dem Spruchbrief von 1710 widerspreche.

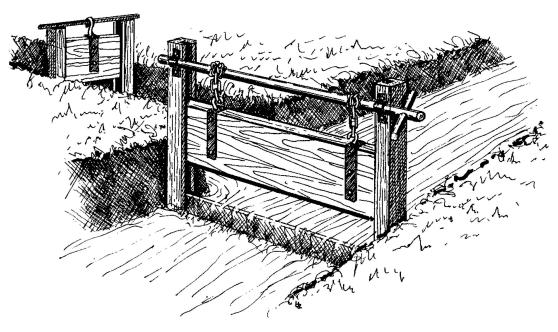
Der daraus entstandene Prozess dauerte nicht weniger als drei Jahre. Wenn auch die Ursache bloss in einer geringen Schwellenveränderung lag, so muss man bedenken, dass der Betrieb einer Mühle vom Wasserzustrom abhing. Daher ist es nur verständlich, dass die Mühlenbesitzer auf jeden kleinsten widerrechtlichen Entzug von Wasser nicht eben erfreut reagierten.²

In unserem Fall spielte aber auch eine gewisse Missgunst von Seiten der Müller eine Rolle, denn der Prozess endete doch nach hartnäckigem Ringen vor der höchsten Instanz in Bern zu Gunsten der Bauern und brachte wohl den einfachen Lehenmüller Lüthi durch die entstandenen Kosten in finanzielle Bedrängnis. Gehen wir chronologisch dem Verlauf des Prozesses nach:

Anstelle einer defekten Schwelle errichteten 1770 die Gebrüder Hofer von Bettenhausen im sog. Riedbach eine Holzkonstruktion mit Aufzügen. Dies veranlasste die Müller von Oberönz, Niederönz und Wanzwil, sich beim Landvogt in Wangen zu beklagen: Eine solche Neuerung widerspreche dem Spruchbrief von 1710, der besage, dass neue Konstruktionen den alten entsprechen müssten, zudem sei die von den Gebrüdern Hofer erbaute Schwelle um einen Schuh zu hoch. Gestützt auf diese Urkunde erwirkten die drei Müller eine landvögtliche Beseitigungsaufforderung unter Androhung einer Busse im Unterlassungsfall. Pfarrer Dufresne verlas am 5. April 1772 diesen Befehl von der Kanzel zu Herzogenbuchsee:



Ursprüngliche Schwelle. Eingelegtes Brett im Hauptbach. Links Wässergraben. Zeichnungen von Urs Zaugg, Oberönz.



Schwelle und Pritsche, wie sie die Gebrüder Hofer um 1770 errichteten. Später wurden solche Schwellen in Mauerwerk und Metall erbaut.

«Da denen Besizern der Mühle zu Oberönz, Niederönz, und Wanzwyl, besag eines pergamentenen Spruchbriefs de 25ten Augusti 1710 das Recht mitgetheilt ist, die Besizere der Lägermatten zwischen Oberönz und Hegen zu spruchmässiger Wässerung und deren Einrichtung anzuhalten; zuwider nun dieses Spruchs und der alten Übung haben sich eint und andere dieser Matten-Besizern angemasset, zum Nachtheil der bemeldten Müllern, in dem Hauptwässerbach statt der Laden, Schwellenen mit Aufzügen zu construiren, welches denen Müllern nicht gleichgültig seyn kan. Damit nun diesem angezogenen Spruch nachgelebt werde, so werden mit Bewilligung des Hochgeehrten Herrn Landvogt Frischings auf Wangen, alle und jede Besizere dieser Matten ernstlich ermahnet, ihre Wässerung nach dem alten Fuss einzurichten, und also die in dem Hauptbach neuerrichteten Schwellenen in Zeit 4 Wochen abzuschaffen, und an deren Statt die nach Inhalt des Spruchbriefs bestimmte Wässerung mit Einstellung der Laden hinfüro zu gebrauchen. Sollten aber dessen ohneracht die Schwellenen nicht abgethan, und zuwider der alten Übung gewässert werden: so werden die Fehlbaren ohne Schonen mit doppelter Herrschaft-Buss gestraft werden, worvon dem Verleider der dritte Theil nebst Geheimhaltung seines Namens zudienen wird (Landschreiberey Wangen).»

Die Verlesung von der Kanzel war in Anbetracht des herrschenden Analphabetismus dazumal die übliche Art allgemeiner Bekanntmachung.

Der Parteivertreter der Gebrüder Hofer widersetzte sich dieser Verfügung. Die neue Konstruktion werde nicht abgeschafft, den Müllern entstehe nicht der geringste Nachteil, denn das zum Betrieb der Mühlen notwendige Wasser werde ihnen nicht entzogen. Der ordentliche Prozessweg wurde eingeschlagen. Im Mai 1772 reichten die Müller Lüthi, Roth und Witschi eine Klageschrift ein: Die Gebrüder Hofer hätten das landvögtliche Verbot nicht respektieren wollen, so sähen sie sich gezwungen, den Rechtsweg zu beschreiten. Aus der Klagebegründung entnehmen wir den Hinweis: Wenn die übrigen 15 Mattenbesitzer ebenfalls solche Vorrichtungen erstellten, würde den Müllern das Wasser gänzlich entzogen. Was den Gebrüdern Hofer zugestanden werde, könnten die andern Landbesitzer in Zukunft mit gleichem Recht fordern. «Principiis obsta, lehret die Klugheit» (Wehret den Anfängen!).

Die Gebrüder Hofer wurden auf Freitag, 22. Mai 1772 vor den Landvogt nach Wangen zitiert, allem Anschein nach zu einem Aussöhnungsversuch.



Mühlestöckli Oberönz. Initialen des Jakob Lüthi (YL 1755) über dem Kellereingang. Foto U. Zaugg, Oberönz

Doch sie verzichteten darauf, und der Prozess wurde unvermeidlich. Im weissen Rössli zu Hermiswil wurde am 13. August 1772 Gericht gehalten unter dem Vorsitz von Hans Schneeberger, Statthalter und Weibel des Gerichts Bollodingen.

Aus der Stellungnahme zur Klageschrift geht unter anderem hervor, Lüthi habe sein Klagerecht verwirkt, da er ja seine Einwilligung zur Erstellung der Schwelle gegeben habe, die beiden anderen Müller handelten jedoch nur aus «einer unzeitigen Missgunst», denn Lüthi sei derjenige, der Ihnen das Wasser zuliefern müsse. Als Beweismittel zur Klageantwort dienten Rechtsschriften, Zeugen, Augenschein und Parteieinvernahme der Kläger. Diese verlangten Abschriften und Bedenkzeit.

Der Parteivertreter der Müller verwahrte sich am 20. August gegen einige Punkte in der Darstellung des Sachverhalts, wie er in der Klageantwort geschildert wird. Er liess die Beklagten auf den 18. September vor Gericht nach Hegen beordern, um den Gegenbeweis zu erbringen. Ein abermaliger Augenschein wurde von den Beklagten verlangt und die Einvernahme des Konstrukteurs der neuen Schwelle, Rudolf Trösch, Zimmermann in Thunstetten, als Zeuge. Der «hochrichterliche» Augenschein wurde vorgenommen. Über das klägerische Vorbringen, die Schwelle sei ein Schuh zu hoch erbaut, konnte sich das Gericht nicht einigen. Zwei bejahten die Veränderung, einer sprach von zwei Zoll, der andere von vier Zoll Erhöhung. Die Richter waren einhellig der Meinung, den Müllern werde im Bedürfnisfall kein Wasser entzogen.

Am 8. Oktober 1772 war Gerichtstag zu Hegen. Als Zeugen waren anwesend Rudolf, Jakob und Andreas Trösch, Zimmerleute im Forst bei Thunstetten. Die Zeugenaussagen fielen für die Kläger eher ungünstig aus. Die Parteien verlangten wiederum Abschriften und Bedenkzeit.

Es folgten Replik und Duplik der Fürsprecher und am 26. Februar 1773 die Urteilsfällung durch das Gericht Bollodingen: Mit Mehrheitsbeschluss wurde die Klage gutgeheissen. Die Begründung beruhe auf den festgelegten Richtlinien des Spruchbriefs von 1710. Die Beklagten erklärten sofort die Appellation. Landvogt Frisching zu Wangen aber bestätigte das Urteil nach abermaligem Augenschein am 29. März: «Es seye von Em. En. Gricht Bolodingen sub 26ten Hornung letzthin, mit den mehreren Stimmen wohl geurtheilet, mithin übel vor mich appellirt worden». Die Beklagten gaben sich mit dem Urteil nicht zufrieden und gelangten an die «Deutsche Appellations-Cammer» in Bern.

Erneuter Augenschein durch eine Abordnung der «Deutschen Appellations-Cammer» im März 1774: Daniel Tscharner, gewesener Landvogt zu Neus (Nyon), Carl Emanuel Jenner, gewesener Landvogt zu Erlach, (Baumeister des Schlosses Thunstetten). Nach Einvernahme der Parteien werden diese aufgefordert, «dass sie ihr weit aussehend kostbares Streitgeschäft in Freundlichkeit ausmachen», oder den Fall der Gerichtsdelegation zur schiedsrichterlichen Beurteilung zu übertragen. Die Parteien lehnten den Vorschlag der gütlichen Einigung ab. – Die Delegation rapportierte: In Anbetracht, dass die ursprüngliche Schwelle nicht besichtigt werden konnte, sei es müssig, über deren Höhe zu diskutieren. Die Kläger hätten keinen Beweis erbracht. Der Augenschein habe die Gewissheit eines ungehinderten Wasserlaufs gegeben. Den Müllern entstehe durch die neue Konstruktion kein Nachteil. Zwei bis vier Zoll Erhöhung der Pritschen sei die natürliche Folge einer neuen Holzkonstruktion. Im Laufe der Zeit werde der Unterschied infolge Fäulnis wieder reduziert. Die Beweise der Beklagten erachten sie allesamt als erbracht.

Am 30. April 1774 machte die «Deutsche Appellations-Cammer» unter Richter Gabriel Herborts, alt Salz-Direktor und Mitglied des Täglichen Rats der Stadt Bern, eine Kehrtwendung und hiess die Appellation gut, aufgrund des Delegationsrapports: «Es seye in beyden untern Jnstanzen übel geurtheilet, und wohl allher vor uns recurrirt worden.» – Die Kosten werden den Klägern auferlegt. Die Müller Lüthi und Witschi beschwerten sich und «wollen dieses Urtheil vor den höchsten Gewalt gezogen haben». Am 14. Juni 1775 aber bestätigte Amtsschultheiss von Erlach das Urteil der Appellations-Cammer.

In den Akten fehlt der Prozessausgang, doch entnehmen wir einem handschriftlichen Dokument, betitelt «Kurze Erzehlungen und Geschichten», das ein Unbekannter um 1810 niederschrieb, dass die Gebrüder Hofer «nach errungenem Sieg eines Prozesses» Mühle und Hof zu Oberönz 1778 erwarben. Fünf Generationen bewirtschafteten anschliessend diesen Grundbesitz.

Anmerkung der Redaktion:

¹ Diese Wassernutzung entspricht allgemeiner Rechtssprechung, besonders in der Zeit, als die Mühlen mit Wasserkraft betrieben wurden: Die gewerblichen Betriebe, wie z.B. die Mühlen, wurden vor die landwirtschaftliche Wässerung gestellt (siehe Leibundgut, Jahrbuch Oberaargau 1980, daraus das folgende Zitat). «Wie an der Langete, hatten auch an der Oenz die Müller das Vorrecht an der Wassernutzung. Die Müller konnten die Einstellung der Wässerung verfügen, sobald sie in «Wassernot» kamen.» – Deshalb ist der Ausgang des Prozesses erstaunlich und nur in Vermutungen über spezielle, wohl persönliche Umstände, erklärlich.

² Wir dürfen nach Leibundgut annehmen, dass die Mühlen nicht von ungefähr an diese Stellen gebaut wurden, denn der Grundwasser-Austausch förderte eine ausgeglichene Wasserführung der Oenz (wesentlich vor allem Grundwasser-Austritt bei Niederwasser). Ob die damaligen Gewerbler diese Zusammenhänge bereits erkannt hatten, wissen wir nicht, vermuten es aber mindestens für einen Teil. Denn Bauern und Müller waren stets gute Beobachter des Wassers – und gaben die Erfahrungen generationenweise weiter. (Annehmen können wir indessen auch, dass ihnen die Rechtsgelehrten diese Erkenntnisse nicht «abkauften»!)

Anmerkung des Verfassers:

Zu Dank verpflichtet bin ich der Familie Fritz Langenegger, Hasle-Rüegsau, für die Benützung der Dokumente aus ihrem Familienbesitz. Im weiteren danke ich Fürsprecher Rolf Grädel, Bern, für seine wertvollen Hinweise und Erläuterungen.

Für Literatur zu den Bewässerungssystemen des Oberaargaus sei vor allem verwiesen auf: Leibundgut Chr., Zum Wasserhaushalt des Oberaargaus und zur hydrologischen Bedeutung des landwirtschaftlichen Wiesenbewässerungssystems im Langetental. Beiträge zur Geologie der Schweiz – Hydrologie, Nr. 23, Bern 1976, und Binggeli V., Hydrologische Studien im Schweiz. Alpenvorland, besonders im Gebiet der Langete. Beiträge zur Geologie der Schweiz, Nr. 22. Bern 1974.